



# Statuten

# Statuten

## der Allgemeinen Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen

gegründet 1612

### I. Allgemeines

Name	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen «Allgemeine Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen», nachstehend Brunnengenossenschaft genannt, besteht mit Sitz in Bürglen eine dem kantonalen Privatrecht unterstehende Genossenschaft gemäss Art. 59 Abs. 3 ZGB.
Zweck	<b>Art. 2.1</b> Die Genossenschaft bezweckt, die Bedürfnisse für Trink- und Brauchwasser innerhalb ihres Netzbereiches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge zu befriedigen.  <b>Art. 2.2</b> Sie gewährleistet im gleichen Rahmen einen ausreichenden Brandschutz.
Anlagen	<b>Art. 3</b> Die Brunnengenossenschaft erstellt, erweitert, unterhält und betreibt Anlagen zur Fassung von Quellen, zum Zusammenschluss mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezüglern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser. Diese Anlagen stehen im Eigentum der Brunnengenossenschaft.
Kaufmännische Grundsätze	<b>Art. 4</b> Die Brunnengenossenschaft ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, dass sie selbsttragend ist. Dies gilt namentlich für die Beschlussfassung über die Erweiterung von Anlagen sowie für die Festlegung der Tarife.
Mitgliedschaft	<b>Art. 5.1</b> Mitglied der Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen kann jeder Eigentümer von Liegenschaften oder im Baurecht erstellten Bauten sein, welche im Netzbereich der genossenschaftlichen Anlagen liegen und mit Trink- oder

Brauchwasser zu versorgen sind. Befinden sich Bauten im Stockwerkeigentum, so ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Mitglied der Brunnengenossenschaft.

#### **Art. 5.2**

Ein Genossenschafter kann seine Mitgliedschaftsrechte selber ausüben oder durch Dritte, insbesondere Mieter oder Pächter ausüben lassen.

Aussenstehende Dritte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Bei Grundstücken im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen ist ein einzelner Vertreter für die Gemeinschaft zu bestimmen.

## **II. Organisation**

Organe

#### **Art. 6**

Die Organe der Brunnengenossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Brunnenkommission (Verwaltung)
- c) die Revisoren
- d) das Personal

Generalversammlung

#### **Art. 7.1**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Brunnengenossenschaft. Sie findet ordentlicherweise im Frühjahr statt, ausserordentlicherweise so oft es die Brunnenkommission als tunlich erachtet, oder wenn ein Fünftel der Genossenschaftler dies schriftlich verlangt.

#### **Art. 7.2**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Genossenschafter. Anträge zur Beschlussfassung können jeweils bis spätestens Ende Januar dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 7.3**

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Statuten
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung
- c) die Wahl:
  - des Präsidenten, Verwalters, Sekretärs und der weiteren Mitglieder der Brunnenkommission
  - der beiden Rechnungsrevisoren
- d) Beschlussfassung über die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes

- e) Entlastung der Brunnenkommission
- f) Regelung der Finanzkompetenzen der Brunnenkommission
- g) Beschlussfassung über die Erteilung von Kredite, welche die Kompetenzen der Brunnenkommission übersteigen.
- h) Genehmigung genereller Projekte
- i) Genehmigung von Konzessionen
- k) Erledigung von Rekursen
- l) Festlegung von Besoldung und Sitzungsgeldern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion derselben mit anderen Körperschaften.

Stimm- und Wahlrecht

**Art. 8.1**

Jedes Mitglied oder jede Mitgliedsgemeinschaft besitzt eine Stimme.

**Art. 8.2**

Die Wählbarkeit in ein statutarisches Amt besitzt jeder stimmberechtigte Genossenschafter.

Beschlussfassung

**Art. 9.1**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Art. 9.2**

Für die Aufhebung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Brunnenkommission

**Art. 10.1**

Die Brunnenkommission besteht aus sieben Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sekretär und drei weiteren Mitgliedern. Der Vizepräsident wird von der Brunnenkommission bestimmt.

**Art. 10.2**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Brunnenkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 10.3**

Die Brunnenkommission hat sämtliche Geschäfte der Brunnengenossenschaft Bürglen zu leiten und alles zu unternehmen, was zum Zweck der Genossenschaft her erforderlich ist. Sie hat alles vorzukehren, damit im ganzen Versorgungsgebiet einwandfreies Trinkwasser verwendet wird. Im speziellen stehen der Brunnenkommission die folgenden Befugnisse zu:

- a) Vertretung der Brunnengenossenschaft nach aussen

- b) Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von sanitären Installationen gemäss Art. 19
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Erlass von Weisungen an das Personal

**Art. 10.4**

Für die Genossenschaft führen Präsident, Vizepräsident, Verwalter und Sekretär Kollektivunterschriften je zu zweien.

Rechnungsrevisoren

**Art. 11**

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz der Brunnengenossenschaft. Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Personal

**Art. 12.1**

Die Brunnenkommission bestimmt im Rahmen ihrer Finanzkompetenz das notwendige technische und administrative Personal und regelt deren Rechte und Pflichten in separatem Pflichtenheft.

**Art. 12.2**

Im Nebenamt können auch Mitglieder der Brunnenkommission mit diesen Aufgaben beauftragt werden.

### III. Die Anlagen der Wasserversorgung

Brunnengenossenschafts-  
Anlagen **Art. 13.1**

Die im Eigentum der Brunnengenossenschaft stehenden Anlagen wie Quellfassungen, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber, Leitungen usw. sind Genossenschafts-Anlagen im Sinne dieser Statuten und sind von der Genossenschaft zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

**Art. 13.2**

Wegleitend für die Erstellung von Genossenschafts-Anlagen ist das generelle Projekt.

**Art. 13.3**

Die Brunnengenossenschaft ist zur Erstellung von Genossenschafts-Anlagen nur insoweit verpflichtet, als die GV die beschliesst.

**Art. 13.4**

Im Rahmen des Kredites und der Finanzkompetenz der Brunnenkommission kann die Brunnengenossenschaft Genossenschafts-Anlagen erstellen. Sie darf aber neue Hauptleitungen nur dann als Genossenschafts-Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 100mm aufweisen.

**Art. 13.5**

Alle übrigen, sogenannten privaten Anlagen sind im Eigentum Dritter und sind von diesen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. In Ausnahmefällen kann eine besondere Regelung getroffen werden, wo dringende Bedürfnisse vorliegen, die einem genossenschaftlichen Interesse entsprechen.

## Finanzbedürfnisse

**Art. 14.1**

Die Befriedigung der laufenden Finanzbedürfnisse der Brunnengenossenschaft ist zu gewährleisten durch die von den Genossenschaf tern der Anlagen zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss Tarifordnung.

**Art. 14.2**

Für grössere und langfristige Mittel gemäss Finanzbedürfnissen kann die Brunnenkommission nach Genehmigung durch die Generalversammlung Darlehen aufnehmen.

Beschädigung von  
Genossenschafts  
-Anlagen**Art. 15.1**

Beschädigt ein Genossenschaf ter Wasserleitungen oder deren Vorrichtungen durch Holz, Steine oder dergleichen, so ist er für den entstandenen Schaden haftbar. Er haftet auch dann, wenn Wasserleitungen oder deren Vorrichtungen nach Erstellung mit Schutt, Steinen, Holz oder Gebäuden bedeckt oder überbaut werden und dadurch Schaden entsteht. Wird der Schaden durch Dritte verursacht, so hat die Brunnenkommission die entsprechenden Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

**Art. 15.2**

Muss zufolge einer Bautätigkeit eine genossenschaftseigene Leitung verlegt werden, so gehen die daherigen Kosten zulasten des Verursachers. In besonderen Härtefällen können diese Kosten ausnahmsweise durch die Generalversammlung ganz oder teilweise erlassen werden.

**Art. 15.3**

Für Leitungsverlegungen, die durch landwirtschaftliche Neu-, Erweiterungs-, oder Umbauten sowie Strassenerschliessungen verursacht werden, welche dem Landwirt-

schaftsbetrieb dienen, werden die Kosten für das Rohrmaterial und die Grabarbeiten je zur Hälfte vom Verursacher einerseits und von der Dorfbrunnengenossenschaft andererseits getragen. Die Linienführung bestimmt in diesem Falle die Brunnenkommission.

Verteilsystem

**Art. 16**

Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die Brunnengenossenschaft an die Genossenschafter erfolgt pauschal oder mittels Messung.

Das nähere regelt die Tarifordnung.

## IV. Pflichten und Rechte der Genossenschafter

Durchleitungsrecht

**Art. 17**

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, das Wasser gegen Abtrag Schaden weiterleiten zu lassen. Die Brunnenkommission ist berechtigt, die Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen.

Technische Vorschriften

**Art. 18**

Die Brunnenkommission kann über die technischen Einzelheiten der privaten Installationen (Art. 13.5) nähere Vorschriften erlassen. Wegleitend sind in diesem Falle die Leitsätze des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner.

Bewilligung für Installateure

**Art. 19.1**

Die Genossenschafter sind verpflichtet, sanitäre Installationen, für welche der Anschluss an das Leitungsnetz der Brunnengenossenschaft notwendig ist oder die einen Einfluss auf andere Anlagen der Genossenschaft oder Privater haben können, nur durch solche Unternehmer ausführen zu lassen, welche im Besitze einer generellen oder speziellen Bewilligung der Brunnengenossenschaft sind. Zuständig zur Erteilung dieser Bewilligung ist die Brunnenkommission.

**Art. 19.2**

Die Bewilligung ist immer dann zu erteilen, wenn der Unternehmer beruflich und betrieblich Gewähr bietet, dass die Installationen fachmännisch erstellt, bei Notfällen rasch repariert und im übrigen einwandfrei unterhalten werden können.

Anspruch auf Wasserleitung	<p><b>Art. 19.3</b> Die Genossenschafter, der die Ausführung sanitärer Installationen in Auftrag gibt, hat sich vorgängig darüber zu vergewissern, ob der Unternehmer im Besitze einer Bewilligung gemäss Abs. 19.1 vorstehend ist.</p>
	<p><b>Art. 20.1</b> Liegenschaftseigentümer oder Inhaber von im Baurecht erstellten Bauten, deren Grundstücke bzw. Bauten bei Inkrafttreten dieser Statuten bereits an die Wasserversorgung der Brunnengenossenschaft angeschlossen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Wasserlieferung gemäss heute bestehendem Inhalt und Umfang.</p>
	<p><b>Art. 20.2</b> Wer der Brunnengenossenschaft beitreten will, hat der Brunnenkommission ein Gesuch mit einem genauen Beschrieb der geplanten Installation sowie den notwendigen Plänen und Angaben einzureichen. Gegen den Entscheid der Brunnenkommission kann bei der Generalversammlung innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden.</p>
	<p><b>Art. 20.3</b> Die Brunnengenossenschaft hat bei der Bewilligung eines Beitrittsbuches auf die eigene Lieferkapazität von Wasser Rücksicht zu nehmen. Soweit erforderlich, erfolgt die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen.</p>
	<p><b>Art. 20.4</b> Genossenschafter, welche die bestehenden Installationen verändern oder erweitern wollen oder welche für andere Zwecke als den privaten Haushalt einen wesentlich grösseren Wasserverbrauch anstreben, haben dies der Brunnenkommission vorgängig schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich um grundlegend neue Installationen, namentlich in Gewerbe- und Industriebetrieben, so ist vorgängig ein Gesuch im Sinne von Art. 20.2 vorstehend einzureichen.</p>
	<p><b>Art. 20.5</b> Die Brunnengenossenschaft hat das Recht, zu jeder Zeit eine Nachkontrolle und evtl. eine Nachtaxation vorzunehmen.</p>
Entstehung des Anspruches	<p><b>Art. 21</b> Der Anspruch auf Wasserlieferung entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung. Art. 20.1 bleibt vorbehalten.</p>
Inhalt des Anspruches	<p><b>Art. 22</b> Der Genossenschafter hat Anspruch auf Wasserlieferung im Rahmen dieser Statuten und unter Vorbehalt der ver-</p>



fügten Bedingungen und Auflagen auf Lieferung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser und quantitativ genügendem Trink- und Brauchwasser in einem der Erfahrung und den vorhandenen technischen Anlagen zu erwartendem Umfang.

Pflichten der  
Genossenschafter

**Art. 23.1**

Die Genossenschafter haben durch technisch einwandfreie Installationen und durch einen vernünftigen Wasserverbrauch zu gewährleisten, dass das Wasser in seiner Qualität erhalten bleibt und haushälterisch genutzt wird.

**Art. 23.2**

Die Genossenschafter sind zur Bezahlung der tarifmässigen Leistungen verpflichtet.

Ausgleich für besondere  
Vorteile

**Art. 24**

Erwachsen einem Genossenschafter durch neue Anlagen der Brunnengenossenschaft besondere Vorteile, so können für diese spezielle Beiträge verlangt werden, welche durch die Brunnenkommission festgelegt werden.

Unterbrechung der  
Lieferungspflicht

**Art. 25.1**

Die Brunnengenossenschaft kann ihre Lieferung ohne Schadenersatzpflicht einschränken oder ganz aufheben:

- a) wenn dies durch laufende Feuerlöschaktionen oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist.
- b) wenn aus irgendwelchen Gründen die technischen Einrichtungen der Wasserversorgung beschädigt oder zerstört sind.
- c) wenn infolge Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Erweiterungsbauten oder aus andern, ähnlichen Gründen die Lieferung von Wasser nicht möglich ist. Den Wasserbezüglern ist davon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Auf ihre Interessen ist Rücksicht zu nehmen.
- d) wenn sich eine Einschränkung des Wasserkonsums infolge ungenügendem Wasserzufluss im Interesse einer gleichmässigen Versorgung der Bezüger aufdrängt. Dabei sind in erster Linie die Bezugsrechte für Rasensprenger, Schwimmbäder und sodann Brauchwasserbezüge für weniger wichtige Zwecke und erst zu allerletzt das tägliche Trinkwasser für die privaten Haushaltungen einzuschränken.
- e) in den Fällen höherer Gewalt.

**Art. 25.2**

Sofern ein Lieferungsunterbruch mehr als 14 Tage dauert, hat die Brunnenkommission eine angemessene Reduktion der Benutzungsbeiträge zu bewilligen.

## Tarife

### **Art. 26.1**

Die von den Genossenschaf tern zu bezahlenden Gebühren für den Anschluss oder die Erweiterung eines Anschlusses an die Wasserversorgung der Brunnengenossenschaft und für die Bezüge von Trink- und Brauchwasser seitens der Wasserversorgung werden durch die Generalversammlung in einer besonderen Tarifordnung festgelegt.

### **Art. 26.2**

Die Bezugstaxen sind grundsätzlich am 1. Januar für das laufende Jahr geschuldet.

### **Art. 26.3**

Die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Bezugstaxen sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### **Art. 26.4**

Nach Ablauf dieser Frist, für die wiederkehrenden Wasser taxen jedoch frühestens am Ende der Bezugsperioden, beginnt ohne weitere Mahnung ein Verzugszins zu laufen. Als Verzugszins gilt jeweils der Zinsfuss der Urner Kantonalbank für erste Hypothek, zuzüglich 1 Prozent.

## Vertrag über Bereitschaftstaxen

### **Art. 27**

Die Brunnenkommission ist ermächtigt, mit Liegenschaftseigentümern, welche eine private Wasserversorgung besitzen, bei Feuerlöschaktionen oder sonstigen Notsituationen jedoch vom Hydrantennetz der Brunnengenossenschaft Nutzen ziehen können, Verträge über die Entrichtung einer Bereitschaftstaxe abzuschliessen.

## Bewilligungen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane

### **Art. 28.1**

Bewilligungen und andere Anordnungen der zuständigen Genossenschaftsorgane sind unter Hinweis auf Anschlussort, Bedingungen und Auflagen, insbesondere solcher technischer Art, zu verwendendes Material usw. den Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

### **Art. 28.2**

Anordnungen, die sich an mehrere Wasserbezüger richten, können in der Lokalpresse oder durch Zustellung entsprechender schriftlicher Mitteilungen bekannt gemacht werden.

### **Art. 28.3**

Bei Feuerlöschaktionen sind alle Wasserbezüger der Brunnengenossenschaft ohne spezielle Anordnung ver-

pflichtet, ihre Wasserbezüge unverzüglich so einzuschränken oder einzustellen, so dass eine erfolgreiche Brandbekämpfung gewährleistet ist.

## V. Verhältnis der Wasserbezüger unter sich

Rechtverhältnis der  
Genossenschafter zu  
ihren Mietern, Pächtern

### **Art. 29**

Die Genossenschafter haben das Recht, die der Brunnen genossenschaft zu erbringenden finanziellen Leistungen auf ihre Mieter, Pächter oder andere zum Wasserbezüge Berechtigte abzuwälzen, ohne jedoch hierfür einen Zuschlag berechnen zu dürfen.

Private Leistungen-  
zugunsten  
Dritteigentümer

### **Art. 30.1**

Die Brunnengenossenschaft kann Eigentümer auf ihr Anschlussgesuch hin anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines andern Privaten zu bewerkstelligen, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist.

### **Art. 30.2**

In diesen Fällen hat der Gesuchsteller dem andern Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an die Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.

### **Art. 30.3**

Können sich die Beteiligten über die Verteilung der Kosten nicht einigen, sind diese durch die Brunnenkommission unter Berücksichtigung der Interessen und im übrigen nach Vorschriften der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff OR) zu verteilen.

## VI. Vollzug

Vollzug

### **Art. 31.1**

Der Brunnenkommission obliegt der Vollzug dieser Statuten und der hierauf erlassenen Verfügungen.

### **Art. 31.2**

Im übrigen kann die Brunnenkommission ein Reglement über technische Vorschriften erlassen für den Bau, Betrieb und Unterhalt privater Wasserversorgungsinstallationen im Sinne der Art. 18

Gebühren

**Art. 32.1**

Die Brunnenkommission ist berechtigt, für ihre eigene Tätigkeit, wie insbesondere für Prüfung und Entscheidung von Gesuchen, Gebühren zu verlangen.

**Art. 32.2**

Müssen Experten zugezogen oder Gutachten erstellt werden, so ist die Kostentragung zwischen Brunnengenossenschaft und Gesuchsteller vorher zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht.

Durchsetzung der  
Pflichten der  
Genossenschaffer

**Art. 33.1**

Die Brunnenkommission hat die Erfüllung der aus diesen Statuten und den rechtskräftigen Anordnungen sich ergebenden Rechtspflichten auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen, sofern dieser einer Aufforderung mit angemessener Fristansetzung und unter Hinweis auf diese Folgen unbeachtet lässt. Für die Verfolgung von Forderungsansprüchen gelten die Vorschriften des SchKG.

**Art. 33.2**

Die Brunnenkommission hat die Beseitigung von Zuständen, die diesen Statuten oder einer rechtskräftigen Anordnung widersprechen, auf Kosten des Fehlbaren zu verfügen, sofern dieser eine Aufforderung mit Fristansetzung und unter Hinweis auf diese Folgen unbeachtet lässt.

**Art. 33.3**

Wenn ein Wasserbezüger die ihm obliegenden Rechtspflichten, insbesondere jene des Art. 23, trotz Mahnung nicht erfüllt, kann die weitere Belieferung mit Nutzwasser von der Erfüllung der betreffenden Pflichten beziehungsweise von der Vorausbezahlung der zukünftigen Leistungen abhängig gemacht werden.

**Art. 33.4**

Zur Gewährleistung des Vollzuges dieser Statuten und der Anordnungen der Genossenschaftsorgane ist die Brunnenkommission oder in dringenden Fällen deren Präsident befugt, bei den zuständigen Instanzen eine Status-Quo-Verfügung anzubegehren.

## VII. Schlussbestimmungen

Alte Wasserrechte

**Art. 34**

Die alten Wasserrechte bleiben gewahrt. Die Brunnenkommission ist ermächtigt, solche Rechte auf dem Verhandlungswege abzulösen.

Schiedsgericht	<p><b>Art. 35</b> Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft einerseits und Genossenschaftern andererseits werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und diese bestimmen den Obmann. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird dieser durch den jeweiligen Präsidenten des Obergerichtes Uri ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.</p>
Haftung	<p><b>Art. 36</b> Mit Bezug auf die Haftung der Genossenschaft gelten sinngemäss die entsprechenden Vorschriften des OR über die Genossenschaft. Diese gelten sinngemäss auch für andere Fragen, für welche die Statuten nach Wortlaut oder Auslegung keine Bestimmungen enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 37</b> Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1960</p>

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Generalversammlung der Brunnengenossenschaft vom 30. April 1980 genehmigt.

Bürglen, den 30. April 1980

Namen der Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen	
Der Präsident	Der Sekretär
<i>Franz-Xaver Gisler</i>	<i>Franz Gisler</i>

### **Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri**

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat mit Beschluss vom 28. Juli 1980 die vorstehenden Statuten gemäss Art. 32, Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 7. Mai 1911 genehmigt.